

TonArt Ludwigsburg e.V.

Satzung

Stand: 08. Juli 1994

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen TonArt Ludwigsburg e.V..

Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg im Kreis Ludwigsburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs und die Förderung des Kulturgutes. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, zu der einzuladen ist. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbescheid mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für Mitglieder sind diese Satzung und die Organe des Vereins sowie deren Beschlüsse verbindlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei natürlichen Personen jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben sowie an den Chorauftritten teilzunehmen.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Ebenso ist der von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlagesatz pünktlich zum festgesetzten Termin zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung können einzelne Mitglieder durch Beschluss des Vorstands von der Bezahlung des Umlagesatzes befreit werden.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat.

§8

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beratung und Beschlussfassung der Anträge,
- d) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Umlagen und der Chorleitervergütung,

- e) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Wahlen des Vorstands, des Beirats sowie der Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren, wobei der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer je mit ihren Stellvertretern im jährlichen Wechsel gewählt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist spätestens drei Tage vor der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstands oder der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassierer,
- e) der Chorleiter, sofern er Mitglied des Vereins ist.

Nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind, jeder allein, nach §26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich, vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der Beirat bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ein Mitglied als Nachfolger bestimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§10 Der Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorstand,
- b) der Stellvertreter des Schriftführers,
- c) der Stellvertreter des Kassierers,
- d) der Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Beirat hat innerhalb des Vereins nur eine beratende Funktion.

§11 Der Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Kasse. Er ist ermächtigt und berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und Gelder in Empfang zu nehmen. Für Zahlungen über 200,-- EURO ist die

Gegenzeichnung durch einen der Vorsitzenden erforderlich. Ferner hat er die Kassenbücher zu führen und jedes Jahr Rechnung darüber abzulegen.

§12 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Die Prüfung soll innerhalb eines angemessenen, überschaubaren Zeitraums während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§13 Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten. Er führt die Mitgliederliste und fertigt die Niederschriften über die Sitzungen und Mitgliederversammlungen an und beurkundet diese gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und zu der mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde.

Bei der Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein und davon 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung sein. Wenn die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, entscheidet eine zweite Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Chormusik an den Schwäbischen Sängerbund.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 08. Juli 1994 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Die in den vorstehenden Paragraphen aufgeführten Ämter, welche im Satzungstext als Maskulinum auftreten, werden als feminine Form bei weiblichen Amtsinhabern verwendet.